



## Öffentliche Bekanntmachung

**Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Vorpommern- Rügen,  
untere Wasserbehörde nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz)**

zur UVP-Pflicht des Neubaus eines Entwässerungsgrabens am Deich Vitte Süd  
in der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee.  
Vorhabensträger ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern.

Zum Hochwasserschutz soll ein neuer insgesamt 360 m langer Entwässerungsgraben gebaut werden, welcher die Verbindung vom Siel am Deich (Graben 19/22 und 19/22 Süd) zu dem vorhandenen Graben 19/02 mit Abfluss in den Bodden herstellen wird.

Bei dem Vorhaben handelt es sich eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers II. Ordnung. Damit ist der Tatbestand des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gegeben. Gemäß § 68 besteht Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungspflicht.

Nach Pkt. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Der Landrat, als nach § 107 Landeswassergesetz (LWaG) für diese Entscheidung zuständige Behörde, hat diese Prüfung gemäß § 5 UVPG durchgeführt. Sie hat zu dem Ergebnis geführt, dass von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 08. Oktober 2018

Im Auftrag

Jan Trenkmann  
Fachdienstleiter Umwelt